



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 6

München, 29. Juni 2011

24. Jahrgang

Inhaltsübersicht

| Datum | | Seite |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden | | |
| Bayerische Staatsregierung | | |
| 08.06.2011 | 73-I Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 | 207 |
| Bayerisches Staatsministerium des Innern | | |
| 17.05.2011 | 2153-I Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien | 207 |
| Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie | | |
| 06.06.2011 | 923-W Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – | 209 |
| Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit | | |
| 10.06.2011 | 2129.0-UG Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms | 210 |
| Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | | |
| 07.03.2011 | 7803.2-L Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFÖR) | 210 |

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

| | | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 07.02.2011 | 2030.13-A Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen | 224 |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

| | | |
|------------|---------------------------------------------------------------|-----|
| 17.05.2011 | Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen | 241 |
| 17.05.2011 | Erteilung eines Exequaturs an Herrn Akira Mizutani | 241 |
| 25.05.2011 | Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aliaksandr Ganevich | 241 |

Bayerisches Staatsministerium des Innern

| | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 08.06.2011 | Wahl von Oberbürgermeistern und ersten Bürgermeistern sowie von Landräten im März 2012 ... | 241 |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

| | | |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 08.06.2011 | Aufhebung der Erlaubnis „Rettenbach“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken | 242 |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

| | | |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 06.05.2011 | 2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung | 242 |
| 06.05.2011 | 2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen | 243 |
| 18.04.2011 | 2038.3.10-A Studienzeiten 2011/2012 und 2012/2013 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung | 244 |
| 19.05.2011 | 2184-A Pauschsätze nach dem Gräbergesetz für das Jahr 2011 | 245 |

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

| | |
|-------------------------------------|-----|
| Stellenausschreibungen | 246 |
| Literaturhinweise | 246 |

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

73-I

Änderung der Bekanntmachung über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010

Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung
vom 8. Juni 2011 Az.: G48/10

I.

In Nr. 5 Satz 3 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 über die Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010 (AllMBl S. 107, StAnz Nr. 10), geändert durch Bekanntmachung vom 23. November 2010 (AllMBl S. 393, StAnz Nr. 48), werden die Worte „30. Juni 2011“ durch die Worte „31. Dezember 2011“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 2011 in Kraft.

Der Bayerische Ministerpräsident
Horst Seehofer

2153-I

Änderung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern

vom 17. Mai 2011 Az.: ID1-2244.1-215

1. Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 658), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. April 2010 (AllMBl S. 130) werden wie folgt geändert:

- 1.1 In Nr. 4.5.2 Satz 2 wird die Bezeichnung „TLF 20/40-SL“ durch die Bezeichnung „TLF 4000“ ersetzt.
- 1.2 Anlage 2 wird durch beiliegende Anlage 2 ersetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 21. Mai 2011 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Änderungsbekanntmachung dürfen Zustimmungen zur vorzeitigen Beschaffung und Bewilligungen für Tanklöschfahrzeuge nur mehr auf Basis der neuen Normen DIN 14530-22 Ausgabe April 2011 und DIN 14530-21 Ausgabe April 2011 erfolgen.

Tanklöschfahrzeuge TLF 16/24-Tr, TLF 20/40 und TLF 20/40-SL, für deren Förderung noch auf der Grundlage der alten Normen DIN 14530-22 Ausgabe März 1995 bzw. Dezember 2002 und DIN 14530-21 Ausgabe November 2007 Zustimmungen zur vorzeitigen Beschaffung oder Bewilligungen erteilt wurden, werden noch nach Anlage 2 der Bekanntmachung in der Fassung vom 30. April 2010 (AllMBl S. 130) gefördert, sofern das der Beschaffung zugrunde liegende Ausschreibungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits eingeleitet ist.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)

| Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften) | Festbetrag |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Mehrzweckfahrzeug MZF | 12.000 € |
| Einsatzleitfahrzeug ELW 1 | 17.000 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000) | 18.000 € |
| Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000) | 28.000 € |
| Staffellöschfahrzeug StLF 10/6 | 37.000 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 | 53.000 € |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10/6 | 63.000 € |
| Löschgruppenfahrzeug LF 20/16 | 80.000 € |
| Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16 | 95.000 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 3000 | 45.000 € |
| Tanklöschfahrzeug TLF 4000 | 90.000 € |
| Drehleiter DLA (K) 23/12 | 175.000 € |
| Drehleiter DLA (K) 18/12 | 130.000 € |
| Drehleiter DLA (K) 12/9 | 70.000 € |
| Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLA (K) 23/12 oder DLA (K) 18/12) | 130.000 € |
| Rüstwagen RW | 105.000 € |
| Versorgungs-LKW | 28.000 € |
| Tragkraftspritzenanhänger TSA | 5.000 € |
| Tragkraftspritze PFPN 10-1000 | 3.500 € |
| Gerätewagen Gefahrgut GW-G | 85.000 € |
| Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S | 73.000 € |
| Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“) | 54.000 € |
| Wechseladersystem nach DIN 14505 | |
| – Trägerfahrzeug | 40.000 € |
| – Abrollbehälter (AB) | |
| AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S) | 54.000 € |
| AB Einsatzleitung | 36.000 € |
| AB Gefahrgut (GW-G) | 66.000 € |
| AB Rüstmaterial | 15.000 € |
| AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem) | 38.000 € |
| AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555) | 58.000 € |
| AB Sonderlöschmittel Schaum / CO ₂ / Pulver | 30.000 € |
| AB Wasser | 25.000 € |

| Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für besondere Einrichtungen in Feuerwehrgeräthäusern und Feuerwachen | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <i>Schlauchpflegeeinrichtungen</i> | |
| – Komplette technische Ausstattung eines Vollturms nach DIN 14092-3 | 22.500 € |
| – Komplette Geräteausstattung für Vollstraße nach DIN 14092-6 | 19.500 € |
| – Komplette technische Ausstattung eines Halbturms nach DIN 14092-3 | 18.000 € |
| – Komplette Geräteausstattung für Halbstraße nach DIN 14092-6 | 16.800 € |
| – Kompaktanlage mit Zubehör (Schlauchwaschmodul und Schlauchtrocknungsmodul) entsprechend DIN 14092-6 in Verbindung mit DIN 14811 – Druckschläuche – | 16.500 € |
| <i>Atemschutz-Werkstätten nach DIN 14092-4: komplette Geräteausstattung</i> | 20.400 € |
| <i>Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093-1: komplette Geräteausstattung</i> | 36.500 € |

923-W

**Richtlinien zur Durchführung
der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn
und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer
gefahrgutrechtlicher Verordnungen
(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)
– RSEB –**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 6. Juni 2011 Az.: VII/8-7306d1/4/33**

1. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im VkB1 2011 S. 354
- die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut) – RSEB – vom 29. April 2011 bekannt gegeben und
 - die GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – vom 3. September 2009 (VkB1 2009 S. 666) aufgehoben.

Mit Zustimmung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie für Umwelt und Gesundheit ist nach den neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB – und nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog zu verfahren.

Die GGVSEB-Durchführungsrichtlinien – RSEB – vom 3. September 2009 (VkB1 2009 S. 666) sind nicht mehr anzuwenden.

2. Abweichungen von der Anlage 7 Buß- und Verwarnungsgeldkatalog

Die Regelsätze der Bußgeldbeträge nach Anlage 7 Spalte 5 werden wie folgt ersetzt:

- a) Bei Verstößen gegen ursprüngliche Pflichten nach den §§ 17 bis 34a GGVSEB werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 300 € bis einschließlich 1.000 €.

Ausgenommen sind hiervon die lfd. Nrn. 203 bis einschließlich 203.3, wobei die lfd. Nrn. 203.1.2, 203.1.3, 203.1.4, 203.2.1, 203.2.2 und 203.2.3 in Bayern nicht angewendet werden und für die lfd. Nrn. 203.1.1 und 203.3 ein Bußgeldbetrag von 100 € empfohlen wird.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie III:

100 € bis einschließlich 200 €.

Hinweise:

Die Fußnote zu den lfd. Nrn. 203.1.2, 203.1.3, 203.1.4, 203.2.1, 203.2.2 und 203.2.3 und die Ahndung von Verstößen nach den genannten laufenden Nummern werden in Bayern nicht angewendet.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern vertritt die Auffassung, dass die Regelung nach § 28 Nr. 13 GGVSEB nur für die Ahndung von Trunkenheitsverstößen im Bereich von 0,15 mg/l bis 0,249 mg/l AAK oder 0,30 ‰ bis 0,49 ‰ BAK greifen kann. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) bzw. des Strafgesetzbuches (StGB).

Da bei Verstößen gegen Vorschriften der GGVSEB eine Speicherung im Verkehrszentralregister (VZR) nicht vorgesehen ist und ein dem VZR vergleichbares Register für diese Verstöße nicht besteht, ist eine Mitteilungspflicht nicht angezeigt.

- b) Bei Verstößen gegen nachfolgende Pflichten nach den §§ 17 bis 34a GGVSEB, denen nicht erfüllte ursprüngliche Pflichten vorangestellt sind, werden folgende Bußgeldrahmen entsprechend der Gefahrenkategorie der festgestellten Verstöße empfohlen, sofern die Pflichten für den Betroffenen erkennbar waren und kein Verwarnungsgeld wegen Geringfügigkeit in Betracht kommt:

Gefahrenkategorie I:

Mehr als 200 € bis einschließlich 300 €.

Gefahrenkategorie II:

Mehr als 100 € bis einschließlich 200 €.

Gefahrenkategorie III:

50 € bis einschließlich 100 €.

Hinweise:

Die ursprüngliche Pflicht und die nachfolgende Pflicht sind durch die Reihenfolge der Handlungen aus dem Ablauf der Beförderung bestimmt.

Ein Verstoß gegen eine nachfolgende Pflicht, der eine diesbezüglich erfüllte ursprüngliche Pflicht vorangeht, ist wie ein Verstoß gegen eine ursprüngliche Pflicht zu bewerten.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2011 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 27. Oktober 2009 (AllMBl S. 351) außer Kraft.

Gudrun Gmach
Ministerialdirigentin

2129.0-UG**Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit****vom 10. Juni 2011 Az.: 15g-U8033.3-2009/2-32**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl S. 168), geändert durch Bekanntmachung vom 30. November 2009 (AllMBl S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält Nr. 6.4 folgende Fassung:

„Nr. 6.4 (aufgehoben)“

2. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Umweltmanagementsysteme

Förderfähig ist der Aufbau eines Umweltmanagementsystems nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl L 342 vom 22. Dezember 2009, S. 1), im Folgenden EMAS genannt, oder gemäß der Norm DIN EN ISO 14001 ff., im Folgenden ISO 14001 genannt.

Förderfähig ist auch die Einführung sonstiger Umweltmanagementsysteme, die auf Dauer ausgerichtet sind und die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes über die gesetzlichen Umweltvorschriften hinaus zum Ziel haben. Dies sind zum Beispiel der Qualitätsverbund umweltbewusster Betriebe (QuB) sowie das Ökologische Projekt für integrierte Umwelttechnik (ÖKOPROFIT).“

3. Nr. 4.3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Umweltmanagementsystemen nach EMAS und nach ISO 14001 werden Zuschüsse für die Kosten der Beratung und für die Kosten der Validierung durch einen nach dem Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl I S. 3490), in der jeweils geltenden Fassung, zugelassenen Umweltgutachter beziehungsweise der Zertifizierung durch einen bei der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditierten Zertifizierer gewährt.“

4. Nr. 6.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist beim Landesamt für Umwelt einzureichen.“

5. Nr. 6.2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Umwelt. Es entscheidet über die Gewährung des Zuschusses auf

der Grundlage dieser Richtlinien nach der Reihenfolge des Antragseingangs und erlässt den Zuwendungsbescheid.“

6. Nr. 6.3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– ein Abrechnungsformular“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– ein Abrechnungsformular“

bb) Im vierten Spiegelstrich wird die Abkürzung „TGA“ durch die Abkürzung „DAkkS GmbH“ ersetzt.

7. Nr. 6.4 wird aufgehoben.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Wolfgang Lazik
Ministerialdirektor

7803.2-L

Richtlinien für die Förderung der beruflichen Ausbildung und der Fortbildung zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für Berufe der Land-, Haus- und Forstwirtschaft sowie für die Gewährung von Stipendien (Bildungsförderungsrichtlinien – BiFÖR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 7. März 2011 Az.: A1-7107-1/3

Eine qualifizierte berufliche Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft ist Voraussetzung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Land-, Haus- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes. Den jahrgangsbesten Absolventen von Landwirtschaftsschulen wird ein Stipendium zur berufsbezogenen Weiterbildung oder zu einem persönlichkeitsbildenden Grundkurs gewährt. Die Förderung des Freistaates Bayern erfolgt auf Grundlage von Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes vom 8. Dezember 2006 (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG)¹⁾.

¹⁾ Soweit die Inhalte beihilferelevant sind, wird die Förderung auf Basis der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 gewährt (veröffentlicht im ABl der EU L 358 vom 16. Dezember 2006, S. 3). Die übrigen Wirtschaftsbereiche werden, soweit beihilferechtliche Tatbestände betroffen sind, nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Änderung der Vereinbarung bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt (veröffentlicht im ABl L 241 vom 9. August 2008, S. 3).

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1. Förderung der beruflichen Ausbildung und der Vorbereitung auf die Meisterprüfung</p> <p>1.1 Zweck der Zuwendung</p> <p>Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft durch teilweise Deckung der Kosten, die den Auszubildenden, einschließlich Schülern im Berufsgrundschuljahr (BGJ-Schüler), bei der Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und den Anwärtern für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung entstehen.</p> <p>1.2 Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung sind für:</p> <p>1.2.1 Auszubildende und BGJ-Schüler</p> <p>die Kosten für den Besuch von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,</p> <p>1.2.2 Meisteranwärter</p> <p>Kosten für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung.</p> <p>1.3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind Teilnehmer an Maßnahmen nach Nrn. 1.2.1 und 1.2.2.</p> <p>1.4 Art und Umfang der Zuwendung</p> <p>1.4.1 Art der Förderung</p> <p>Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festbetragsfinanzierung (Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2) – Anteilfinanzierung (Nr. 1.4.2.1.2) gewährt. <p>1.4.1.1 Zuwendungsfähige Kosten und Höhe der Förderung</p> <p>Zuwendungsfähig sind für:</p> <p>1.4.1.2 Auszubildende und BGJ-Schüler</p> <p>1.4.1.2.1 Lehrgangsentgelt sowie einmalige Fahrtkosten zum und vom Lehrgangsort</p> <p>1.4.1.2.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung</p> <p>1.4.1.3 Meisteranwärter</p> <p>Lehrgangsentgelt</p> <p>1.4.2 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen in geltenden Rahmenplänen enthalten oder vom Staatsministerium als dienlich anerkannt worden sind und bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 1.2.1 der Ausbildungsbetrieb, bzw. bei Meisteranwärtern nach Nr. 1.2.2 der ständige Wohnsitz in Bayern liegt.</p> <p>Die Höhe der jeweiligen Förderung regelt <u>Anlage 1</u>.</p> | <p>1.5 Mehrfachförderung</p> <p>Eine Förderung ist nur zulässig, wenn keine sonstige Förderung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen wird.</p> <p>1.6 Verfahren</p> <p>Bewilligungsstellen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für eigene Maßnahmen und Maßnahmen an nichtstaatlichen Einrichtungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich, – die Bayerische Technikerschule für Waldwirtschaft für forstwirtschaftliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, – die Landesanstalt für Landwirtschaft für Maßnahmen an deren Einrichtungen, – die Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft für Maßnahmen der Meistervorbereitung – die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Maßnahmen von nichtstaatlichen Trägern zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft. <p>1.6.1 Die Antragstellung erfolgt bei Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – staatlicher Stellen unter Verwendung der <u>Muster 1</u> und <u>5</u>, – nichtstaatlicher Stellen unter Verwendung der <u>Muster 2</u>, <u>4</u> und <u>6</u>. <p>1.6.2 Abwicklung</p> <p>Die Bewilligungsstellen fertigen einen Zuwendungsbescheid nach den <u>Mustern 1</u> oder <u>3</u>.</p> <p>Nichtstaatliche Stellen als Veranstalter/Antragsteller leiten die bewilligten Fördermittel in privatrechtlicher Form an die Teilnehmer der Bildungsmaßnahmen als Letztempfänger der Zuwendung weiter (<u>Muster 4</u> und <u>6</u>). Eine Weiterleitung der Zuwendung ist auch gegeben, wenn die Zuwendung aus verwaltungsökonomischen Gründen mit dem Kostenanteil der Teilnehmer für die Bildungsmaßnahme verrechnet wird.</p> <p>1.6.3 Verwendungsnachweis</p> <p>Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel gilt mit der Vorlage des Antrags und der Teilnehmerliste als erbracht.</p> <p>1.7 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Ausgabemittel.</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | | | |
|-------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2. | Förderung der Weiterbildung durch die Gewährung von Stipendien an Absolventen der Landwirtschaftsschulen | 2.6 | Verfahren |
| 2.1 | Zweck der Zuwendung Zweck der Zuwendung ist die Förderung von Absolventen der Landwirtschaftsschulen mit überdurchschnittlichen Leistungen. Durch die Förderung soll eine berufliche oder persönlichkeitsbildende Weiterbildung erleichtert werden. | | Die Stipendien werden von den Landwirtschaftsschulen (Bewilligungsstelle) mittels Stipendiums-urkunde an die jeweils drei Jahrgangsbesten vergeben. Eine Weitergabe an die Nächstplatzierten ist nicht möglich. Mit der Aushändigung der Stipendiums-urkunde hat der Stipendiat die allgemeinen Bestimmungen zum Stipendium gemäß Nr. 2.7 dieser Richtlinien schriftlich anzuerkennen. |
| 2.2 | Gegenstand der Förderung Gegenstand der Förderung ist der Besuch – einer Staatlichen Höheren Landbauschule, – einer Fachschule für Dorfhelferinnen, – eines forstlichen Grundlehrgangs oder von Speziallehrgängen an der Bayerischen Waldbauernschule, – eines Grundkurses an einem Bildungszentrum Ländlicher Raum, – von Fortbildungsmaßnahmen zum Abschluss Fachagrarwirt (§ 56 BBiG), – eines Ausbildungslehrgangs zum Besamungstechniker. Den Stipendiaten ist die Wahl der Bildungseinrichtung, innerhalb Bayerns, freigestellt. Der förderfähige Besuch von mehreren Einzellehrgängen an der Bayerischen Waldbauernschule ist nur innerhalb eines Jahres möglich. | 2.6.1 | Antragstellung Die Stipendiaten teilen der Bewilligungsstelle den Antritt der Bildungsmaßnahme unter Vorlage einer Anmeldebescheinigung mit. |
| | | 2.6.2 | Abwicklung Nach Abschluss der Bildungsmaßnahme wird von der Bewilligungsstelle, nach Vorlage einer Teilnahmebestätigung und aller sonstigen förderfähigen Kostenbelege, die Fördersumme auf ein vom Stipendiaten benanntes Konto überwiesen. |
| | | 2.6.3 | Verwendungsnachweis Der Nachweis der Verwendung der Fördermittel gilt mit der Vorlage der Lehrgangs- oder Schulbestätigung und der förderfähigen Kostenbelege als erbracht. |
| 2.3 | Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger sind die drei jahrgangsbesten Absolventen eines zwei- bzw. dreisemestrigen Studienganges jeder bayerischen Landwirtschaftsschule. | 2.7 | Allgemeine Bestimmungen Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Die Förderung erfolgt im Rahmen hierfür zur Verfügung stehender Ausgabemittel. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. |
| 2.4 | Art und Umfang der Zuwendung | | |
| 2.4.1 | Art der Förderung Die Förderung wird als Projektförderung in Form von Zuschüssen als Festbetragsfinanzierung gewährt. | | |
| 2.4.2 | Zuwendungsfähige Kosten und Höhe der Förderung Zuwendungsfähig sind die Unterkunft, die Verpflegung und das Lehrgangsentgelt in Höhe von insgesamt 20 €/Lehrgangstag. Wird kein Lehrgangsentgelt erhoben (staatliche Bildungseinrichtung), reduziert sich dieser Betrag auf 10 €/Lehrgangstag. Anreisetag am Lehrgangsbeginn und Abreisetag am Lehrgangsende gelten zusammen als ein Lehrgangstag. Die maximale Förderhöhe beträgt 1.200 € je Stipendiat. Eine Überfinanzierung darf durch die Zuwendung nicht eintreten. | | Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Stipendiat – das Stipendium in dem auf den Abschluss der Landwirtschaftsschule folgenden Jahr in Anspruch nimmt (Beginn der Maßnahme). Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Vorbereitung auf die Meisterprüfung) auf Antrag möglich. – an der gesamten Bildungsmaßnahme teilgenommen hat, – seinen ständigen Wohnsitz in Bayern hat. |
| 2.5 | Mehrfachförderung Eine Förderung ist nur zulässig, wenn keine sonstige Förderung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen wird. | 2.8 | Geltungsdauer Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft; sie gelten bis zum 31. Dezember 2014. |

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage 1
zu den BiFöR vom 7. März 2011

Festlegung der Förderungshöhe bei Maßnahmen zur Ausbildung und beruflichen Fortbildung nach Nr. 1.4 der Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR)

1. Lehrgänge

1.1 Lehrgangsentgelt (Nrn. 1.4.2.1.1 und 1.4.2.2 der BiFöR)

Die Erstattung von Lehrgangsentgelt erfolgt bei Maßnahmen der

- DEULA nach deren geltendem Kostensatz,
- Bezirkseinrichtungen und sonstiger vom Staatsministerium beauftragter Einrichtungen gemäß jährlicher Festsetzung des Staatsministeriums.

1.2 Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer (Nr. 1.4.2.1.2 der BiFöR)

Bei Inanspruchnahme von Gemeinschaftsverpflegung und Heimunterkunft werden 70 % der notwendigen Kosten, höchstens jedoch 15,20 € je Lehrgangstag erstattet. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Lehrgangstag.

Wird am Veranstaltungsort keine Gemeinschaftsverpflegung oder keine Unterkunft bereitgestellt, gelten folgende Höchstsätze:

- 2,15 € für Frühstück
- 3,60 € für Mittagessen
- 3,20 € für Abendessen
- 6,25 € für die Übernachtung

1.3 Kosten für notwendige Fahrten der Teilnehmer (einmalige An- und Abreise) (Nr. 1.4.2.1.1 der BiFöR)

Die notwendigen Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (DB 2. Klasse) werden erstattet. Mögliche Einsparungsmöglichkeiten (Bahncard usw.) sind auszuschöpfen.

Bei Benutzung eines privaten PKW werden 0,15 €/km als Wegstreckenentschädigung gewährt. Dieser Betrag erhöht sich um 0,02 €/km für jeden weiteren mitfahrenden Teilnehmer.

Heimfahrten für minderjährige Auszubildende sind als notwendig anzusehen, wenn seitens der Ausbildungseinrichtung keine Möglichkeit besteht, Auszubildende an Feiertagen oder Wochenenden zu beaufsichtigen.

1.4 Organisierte gemeinsame An- und Abreise zu Lehrgängen

Die notwendigen Kosten werden von der durchführenden Stelle direkt abgerechnet.¹⁾

2. Überbetriebliche Schulungstage und regionale Wettbewerbe (als Bestandteil der Ausbildung)

Der Zuschuss zu den Verpflegungs- und Fahrtkosten beträgt pauschal 5,60 €/Tag.

3. Prüfungen

Für die Teilnahme an Prüfungen werden keine Kosten erstattet.

Eine Erstattung oder Aufrechnung von nicht in Anspruch genommener Verpflegung, Unterkunft oder Fahrtkosten ist nicht möglich.

¹⁾ Die Abrechnung aller Schulungen und Wettbewerbe soll zur Verwaltungsvereinfachung nur am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres erfolgen.

Zuwendung zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft

I. Sammelantrag auf Gewährung einer Zuwendung an die Teilnehmer von Maßnahmen im Rahmen der Aus- und Fortbildung nach Nr. 1 der Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR)

| Schulung | Wettbewerb | Lehrgang | Prüfung |
|-----------------------------------|----------------------|----------------------------|---------|
| (genaue Bezeichnung der Maßnahme) | | | |
| Durchführende Stelle: | | | |
| für den Beruf: | | | |
| Dauer: | von | bis | Tage |
| | Zahl der Teilnehmer: | Anzahl der Teilnehmertage: | |

Die Teilnehmerliste mit Berechnung der Zuwendung ist Bestandteil dieses Antrags.

Erklärung des Teilnehmers:

Ich beantrage eine Förderung nach den Bildungsförderungsrichtlinien. Mit meiner Unterschrift auf der beiliegenden Teilnehmerliste bestätige ich, dass

- ich bei einem **kleinen Unternehmen**¹ (KU) gemäß der Definition von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 beschäftigt bin.
- **Hinweis:** Nicht relevant bei Erstausbildung und bei Beschäftigten von Molkereien
- es sich um kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 6c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 handelt².
- mir die geltend gemachten Kosten tatsächlich entstanden sind,
- ich keine sonstige Förderung aus öffentlichen Mitteln (Nr. 1.5 der BiFöR) in Anspruch nehme,
- ich den festgesetzten Zuschuss (ggf. über den Ausgleich) erhalten habe.

Ich bin mit dem Speichern und Verarbeiten meiner Daten einverstanden.

¹ Ein kleines Unternehmen ist definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und nicht mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz erreicht und bei denen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

² Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich, wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist und keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

– 2 –

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen:

- Die Behörden der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO.
- Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 48, 49, 49a BayVwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.
- Der Zuschussempfänger und die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.
- Die Berechnungsunterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Mir ist bekannt, dass

- die Angaben im Antrag,
- die Sachverhalte, von denen die Aufhebung der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen,
- Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung substantiell im Sinn von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sind. Es wird darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben als Subventionsbetrug strafbar sein können.

Von den Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz (s. Anlage) habe ich Kenntnis genommen.

II. Bewilligung

Bewilligungsstelle

Den in der beiliegenden Teilnehmerliste (Bestandteil dieses Sammelantrags) aufgeführten Personen wird der dort festgesetzte Zuschuss im Wege der Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung bewilligt.

Die im Antrag (Nr. I) aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

.....

Antrag auf Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft nach den Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR)

Anlagen

Teilnehmerliste

Vereinbarung über die Weitergabe von Fördermitteln mit Teilnehmerliste

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Empfänger der Zuwendung:

| | |
|-----------------------------------|--|
| Name: | |
| Anschrift (Str., HsNr., PLZ, Ort) | |
| Telefon / Telefax | |

Bankverbindung:

| | |
|------------------|--------------|
| Bank (Name, Ort) | |
| Kontonummer | Bankleitzahl |

Zur Förderung der nachfolgend aufgeführten Bildungsmaßnahme wird eine Zuwendung in einer Gesamthöhe von

| |
|------|
| Euro |
|------|

beantragt. Die beantragte Zuwendung wurde nach Nr. 1.4 BiFöR berechnet.

1. Aus- oder Fortbildungsmaßnahme (Thema)

| |
|--|
| |
|--|

Bitte Programm beifügen

2. Datum der Veranstaltung

| | |
|-----|-----|
| von | bis |
| | |

3. Anzahl der Teilnehmer

| |
|--|
| |
|--|

– 2 –

4. Erklärung des Antragstellers und Hinweise

4.1 Wir verpflichten uns

- jede Änderung, die für die Förderung von Bedeutung ist, der zuständigen staatlichen Stelle unverzüglich mitzuteilen sowie
- alle für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zehn Jahre lang aufzubewahren.

4.2 Uns ist bekannt, dass

- die Angaben im Antrag und die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes sowie mit § 2 des Subventionsgesetzes sind;
- die Bewilligungsstelle verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen;
- wegen Subventionsbetrug bestraft wird,
 - wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder
 - den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt;
- die Teilnehmer bei einem kleinen Unternehmen (KU) gemäß der Definition von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008¹ der Kommission vom 6. August 2008 beschäftigt sein müssen;
Hinweis: Nicht relevant bei Erstausbildung und bei Beschäftigten von Molkereien;
- gemäß Artikel 1 Abs. 6c der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen sind²;
- die beigelegten Anlagen Bestandteil des Antrages sind.

Wir versichern, dass die in diesem Antrag enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.

| |
|------------|
| Ort, Datum |
|------------|

| |
|---------------------------------|
| Unterschrift des Antragstellers |
|---------------------------------|

¹ Ein kleines Unternehmen ist definiert als ein Unternehmen, das weniger als 50 Personen beschäftigt und nicht mehr als 10 Mio. € Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz erreicht und bei denen weniger als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte von öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts kontrolliert werden.

² Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich, wenn mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel bzw. bei Rechtsform der GmbH des gezeichneten Kapitals verschwunden und nicht mehr als ein Viertel davon während der letzten zwölf Monate verlorengegangen ist und keine Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Muster 3

zu den BiFöR vom 7. März 2011

Bewilligungsstelle

Ort, Datum

An

Zuwendung zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und ForstwirtschaftAnlagen

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Rechtvorschriften zum Subventionsbetrug

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom

wird für

Beschreibung der Bildungsmaßnahme

eine Gesamtzuwendung (Projektförderung) in Höhe von

 Euro

im Wege der Festbetragsfinanzierung bzw. Anteilfinanzierung gewährt.

1. Zweck der Zuwendung

ist die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land- und Forstwirtschaft gem. den Bildungsförderungsrichtlinien vom 7. März 2011. Die Mittel sind zweckgebunden.

2. Letztempfänger

der Zuwendung sind die Teilnehmer der o. g. Bildungsmaßnahme.

...

– 2 –

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung. (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.2 Die Zuschussempfänger und die Träger der Maßnahmen sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die für die Gewährung der Zuwendung maßgebenden Umstände ändern oder wegfallen.
- 3.3 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung gemäß Vereinbarung weiterzuleiten bzw. zu verrechnen.

4. Prüfungsrecht

Die Behörden der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen durch Besichtigungen an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Im Übrigen richtet sich das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Art. 91 BayHO. Die Berechnungsunterlagen sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird auf folgendes Konto überwiesen:

| | |
|------------------|--------------|
| Bank (Name, Ort) | |
| Kontonummer | Bankleitzahl |

6. Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis wurde erbracht.

7. Subventionsbetrug

Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges und die Erklärung zu den subventionserheblichen Tatsachen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

| |
|-------------------------------|
| Unterschrift, Amtsbezeichnung |
|-------------------------------|

Vereinbarung nach Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO

über die Förderung der Aus- und Fortbildung nach Art. 8 Abs. 1 Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 gemäß Bildungsförderungsrichtlinien (BiFöR) vom 7. März 2011

zwischen

| |
|-------------------------------|
| |
| |
| (Träger der Bildungsmaßnahme) |

und den unter Nr. 10 aufgeführten Teilnehmern an folgender Bildungsmaßnahme:

| | |
|-------------------|-----------|
| Thema | |
| Veranstaltungsort | von – bis |

1. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Aus- und Fortbildung in der Land-, Haus- und Forstwirtschaft.
2. Der Träger der Bildungsmaßnahme leitet hiermit die in beiliegender Kostenberechnung errechnete Zuwendung (Teilnehmerförderung) an die unter Nr. 10 aufgeführten Teilnehmer weiter oder verrechnet sie mit deren Kostenanteil für die Bildungsmaßnahme.
3. Die Förderung wird in Form einer Projektförderung als Festbetrags- bzw. Anteilfinanzierung gewährt.
4. Der Bewilligungszeitraum ist das laufende Haushaltsjahr.
5. Der Träger der Bildungsmaßnahme ist berechtigt, vom Vertrag aus wichtigen Gründen zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Empfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Empfänger den im Zuwendungsvertrag enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
6. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist seit dem Tag der Auszahlung mit 6 % zu verzinsen.

– 2 –

7. Die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen sind fünf Jahre lang nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren, soweit in Rechtsvorschriften keine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.
8. Die Behörden der bayerischen Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder prüfen zu lassen.
9. Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB wird hingewiesen. Angaben im Antrag und den eingereichten Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn von § 264 des StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).
10. Teilnehmer:

Die beiliegende Auflistung der Teilnehmer mit Angabe der Gesamtkosten und Berechnung der Zuwendungen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift

Muster 5

zu den BiFöR vom 7. März 2011

Teilnehmerliste zum Sammelantrag nach Muster 1 zu den BiFöR für die Förderung staatlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mit Zuwendungsberechnung

Diese Teilnehmerliste ist Bestandteil des Sammelantrages. Die Unterschrift umfasst daher auch die Erklärungen im Sammelantrag unter Nr. I.

| | | |
|------------------|-----|-----|
| Bildungsmaßnahme | von | bis |
|------------------|-----|-----|

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

| . | Name, Vorname Straße, Hs.Nr. PLZ, Wohnort (Verzeichnisnummer des Ausbildungsver- trags) | Gesamtkosten | | Anzahl | | Gesamtzuschuss | | Fahrtkosten | | Gesamt- förderung | Unterschrift Teilnehmer/in |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-----------------|--------------------------------|-------------------|----------------|-----------------|--------------|----------------------|----------------------|-------------------------------|
| | | a) Lehrgang | b) Übernachtung | a) Lehrgangstage (à 8 Std.) | b) Übernachtungen | a) Lehrgang | b) Übernachtung | a) km, eigen | b) km, Mit- nahme | | |
| | | € | | | | € | | | | € | |

Muster 6

zu den BiFöR vom 7. März 2011

**Teilnehmerliste zum Sammelantrag nach Muster 2 zu den BiFöR
für die Förderung nichtstaatlicher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen;
Anlage zur Vereinbarung nach Nr. 12 der VV zu Art. 44 BayHO und Zuwendungsberechnung**

| | | |
|------------------|-----|-----|
| Bildungsmaßnahme | von | bis |
|------------------|-----|-----|

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin bestätigt mit der Unterschrift die Richtigkeit der Angaben. Ferner wird mit der Unterschrift die Vereinbarung nach Nr. 12 der VV zu Art 44 BayHO anerkannt.

| | Name, Vorname Straße, Hs.Nr. PLZ, Wohnort Verzeichnisnummer (Betriebsnummer, bzw. Verzeichnisnummer des Ausbildungsver- trags) | Gesamtkosten a) Lehrgang b) Übernachtung | Anzahl a) Lehrgangstage (à 8 Std.) b) Übernachtungen | Gesamtzuschuss a) Lehrgang b) Übernachtung | Fahrtkosten a) km, eigen b) km, Mit- nahme c) Betrag € | Gesamt- förderung | Unterschrift Teilnehmer/in |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------|
| . | | | | | | | |

2030.13-A

Richtlinien über die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 7. Februar 2011 Az.: P2/0371-1/6

1. Allgemeines

- 1.1 Auf Grund von Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4, Art. 60 Abs. 2 Satz 4 sowie Art. 62 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F) in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605) und Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für die Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums folgende ergänzenden Richtlinien für die dienstliche Beurteilung sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG in Verbindung mit Art. 30 und 66 BayBesG.
- 1.2 Für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen (periodische Beurteilungen, Einschätzungen während der Probezeit und Probezeitbeurteilungen, Zwischenbeurteilungen sowie Anlassbeurteilungen) gelten Art. 21 Abs. 2, Art. 54 bis 62 LlbG, Abschnitt 3 und 4 VV-BeamtR, diese ergänzenden Richtlinien sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgetrichtlinien) vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50).
- 1.3 Die dienstliche Beurteilung ist nach dem Leistungsgrundsatz die wesentliche Grundlage für Personalentscheidungen. Besondere Bedeutung kommt der dienstlichen Beurteilung auch bei der Vergabe von Leistungsstufen zu. Die Beurteilung soll ein differenziertes Leistungsbild für diese Auswahlentscheidungen zeichnen. Beurteilen heißt bewerten. Wegen des Leistungsprinzips und im Interesse einer gerechten Beurteilung aller Beamten und Beamtinnen ist von allen Beurteilenden ein gleicher Beurteilungsmaßstab anzustreben. Die Bewertungsskala von 1 bis 16 Punkten soll im Rahmen der gezeigten Leistungen weitestgehend ausgeschöpft werden.
- 1.4 Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch Schwerbehinderte bei Beurteilungen benachteiligt werden.

- 1.5 Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes).
- 1.6 Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei der dienstlichen Beurteilung auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes).
- 1.7 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamter und Beamtinnen sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX sowie Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – zu beachten. Von einer Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung darf nur abgesehen werden, wenn die zu Beurteilenden nach vorheriger Befragung eine Beteiligung ausdrücklich ablehnen.

2. Periodische Beurteilung

- 2.1 Die Beamten und Beamtinnen – einschließlich der Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 16 mit Amtszulage – werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. Für die periodischen Beurteilungen werden folgende erstmalige Beurteilungsstichtage festgelegt:
- Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 3 bis A 9 mit Amtszulage
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9, die am Beurteilungsstichtag eine Beförderungsvoraussetzung des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen – 1. März 2011
 - Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 bis A 13 mit Amtszulage
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 9 oder A 9 mit Amtszulage, die am Beurteilungsstichtag keine der Beförderungsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen –
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13, die am Beurteilungsstichtag eine Beförderungsvoraussetzung des Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen – 1. März 2012
 - Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 bis A 16 mit Amtszulage
– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 oder A 13 mit Amtszulage, die am Beurteilungsstichtag keine der Beförderungsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen – 1. März 2013
- Abweichend davon wird für die Beamten und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 bis A 16 mit Amtszulage (– ohne Beamte und Beamtinnen in einem Amt der BesGr A 13 oder A 13 mit Amtszulage, die am Beurteilungsstichtag keine der Beförderungsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG erfüllen –) bei den den Regierungen angegliederten

Gewerbeaufsichtsämtern als erstmaliger Beurteilungsstichtag der 1. Oktober 2012 festgelegt. In den darauf folgenden Beurteilungsjahren ab dem Jahr 2016 ist Beurteilungsstichtag jeweils der 1. März des jeweiligen Beurteilungsjahres.

- 2.2 Nicht beurteilt werden Beamte und Beamtinnen,
- die sich in Altersteilzeit im Blockmodell befinden, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Beurteilungsstichtag begonnen hat oder in den sechs Monaten danach beginnt,
 - die innerhalb von sechs Monaten nach dem Beurteilungsstichtag in Ruhestand treten (Erreichen der Altersgrenze, bereits bewilligter Antragsruhestand) oder deren Versetzung in den Ruhestand am Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist.
- Auf schriftlichen Antrag sind diese Beamten und Beamtinnen in die periodische Beurteilung einzubeziehen.
- 2.3 Der Beurteilungszeitraum beginnt frühestens drei Jahre vor dem Beurteilungsstichtag.
- Abweichend hiervon beginnt der Beurteilungszeitraum
- mit dem Ablauf der Probezeit,
 - bei Beamten und Beamtinnen, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
 - bei Beamten und Beamtinnen, die ihre Fachlaufbahn bzw. den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben, mit dem Tag, an dem die Tätigkeit in der neuen Fachlaufbahn bzw. dem neuen fachlichen Schwerpunkt begonnen wurde.
- 2.4 Der Beurteilungszeitraum muss ausreichend lang sein, um eine eindeutige und tragfähige Grundlage für die dienstliche Beurteilung zu bieten. Zurückgestellt werden deshalb die Beurteilungen
- von Beamten und Beamtinnen, deren Probezeit in den letzten neun Monaten des Beurteilungszeitraums geendet hat,
 - von Beamten und Beamtinnen, die in den letzten neun Monaten des Beurteilungszeitraums aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind,
 - von Beamten und Beamtinnen, die in den letzten neun Monaten des Beurteilungszeitraums die Fachlaufbahn oder den fachlichen Schwerpunkt gewechselt haben,
 - von Beamten und Beamtinnen, die während des Beurteilungszeitraums wegen Elternzeit, Beurlaubung nach Art. 90 oder 91 BayBG oder aus sonstigen Gründen weniger als neun Monate zusammenhängend Dienst geleistet haben, und
 - von Beamten und Beamtinnen, die wegen Sonderurlaubs gemäß § 18 UrlV im Beurteilungszeitraum weniger als neun Monate zusammenhängend

Dienst geleistet haben; dies gilt nicht, wenn die Zeit einer Beurlaubung oder Freistellung nach Art. 15 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 LlbG als Dienstzeit gelten.

- 2.5 Die nach Nr. 2.4 zurückgestellten Beurteilungen sind jeweils neun Monate nach dem Ablauf der Probezeit, der Übernahme in den Geschäftsbereich, dem Wechsel der Fachlaufbahn oder des fachlichen Schwerpunkts bzw. der Wiederaufnahme des Dienstes nachzuholen, sofern nicht innerhalb der nächsten sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet.
- 2.6 Beamte und Beamtinnen, denen gemäß Art. 46 BayBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen ist, unterliegen im Leitungsamt der periodischen Beurteilung.
- 2.7 Aussagen zur Führungseignung und zur Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die modulare Qualifizierung sind nur zu treffen, wenn diese bejaht werden können. Aussagen über eine Verwendungseignung für Dienstposten außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs können nur in Abstimmung mit dem bzw. der dort jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten getroffen werden. Das Ministerium kann die Verwendungseignung für alle Dienstposten im Geschäftsbereich feststellen. Die Eignung für die Leitung einer dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörde kann nur vom Ministerium oder in Abstimmung mit dem Ministerium festgestellt werden.
- 2.8 Eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG) ist zulässig. Bei der nachfolgenden periodischen Beurteilung ist eine weitere vereinfachte Dokumentation der Beurteilung nicht möglich.
- 2.9 Die periodischen Beurteilungen sind nach Muster der Anlage 1, bei vereinfachter Dokumentation der Beurteilung nach dem Muster der Anlage 2 zu erstellen.

3. Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung

- 3.1 Die Einschätzung während der Probezeit sowie die Probezeitbeurteilung (Art. 55 LlbG) sind nach dem Muster der Anlagen 3 und 4 zu erstellen. Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal.
- 3.2 Eine Äußerung zum Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG entfällt (siehe Nr. 7.3).

4. Anlassbeurteilungen

- 4.1 Anlassbeurteilungen (Art. 54 Abs. 1 Satz 2 LlbG) erfolgen für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Beurteilungsstichtag in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen oder aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen werden und im Geschäftsbereich des Ministeriums noch nicht periodisch beurteilt sind; der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit bzw. mit der Übernahme und umfasst die folgenden neun Mo-

nate. Die Anlassbeurteilung entfällt, wenn innerhalb weiterer sechs Monate eine periodische Beurteilung stattfindet.

4.2 Im Übrigen sind Anlassbeurteilungen nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

4.3 Anlassbeurteilungen werden nach dem Muster der Anlage 1 erstellt.

5. Zwischenbeurteilungen

5.1 Die Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG) ist auf Antrag des Beamten oder der Beamtin mit einem Gesamturteil abzuschließen. Die Beamten und Beamtinnen sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

5.2 Eine Zwischenbeurteilung unterbleibt in den in Nr. 2.2 genannten Fällen, wenn kein Antrag auf Zwischenbeurteilung gestellt wird.

5.3 Die Zwischenbeurteilung ist zurückzustellen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst des Beamten oder der Beamtin auch die periodische Beurteilung zurückzustellen wäre.

6. Leistungsfeststellung für den regelmäßigen Stufenanstieg

6.1 Die Leistungsfeststellung für die Entscheidung gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG ist jeweils mit der dienstlichen Beurteilung (periodische Beurteilung – auch bei vereinfachter Dokumentation –, Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung) zu verbinden.

6.2 Für Beamte und Beamtinnen, deren periodische Beurteilung zurückgestellt wird, ist keine gesonderte Leistungsfeststellung erforderlich.

6.3 Hinsichtlich des Verfahrens beim Stufenstopp ist Abschnitt 4 Nr. 6.2 VV-BeamtR zu beachten.

7. Leistungsfeststellung für die Vergabe einer Leistungsstufe

7.1 Die Leistungsfeststellung für die Entscheidung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBesG ist nur mit der periodischen Beurteilung zu verbinden. Das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen ist verbal zu begründen.

7.2 Die Leistungsfeststellung für die Entscheidung nach Art. 66 Abs. 2 BayBesG erfolgt auf der Grundlage der vergebenen Bewertungen in den Leistungskriterien gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG durch die beurteilenden Dienstvorgesetzten.

7.3 Die Vergabe einer Leistungsstufe, die das Vorliegen dauerhaft herausragender Leistungen voraussetzt, kommt während der Probezeit nicht in Betracht.

7.4 Über die tatsächliche Vergabe einer Leistungsstufe und deren Dauer wird im Rahmen einer gesonderten Auswahlentscheidung (Vergabeentscheidung) entschieden.

8. Verfahren bei Einwendungen der unmittelbaren Vorgesetzten

Haben unmittelbare Vorgesetzte Einwendungen gegen die von den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten unterzeichneten Beurteilungen und können diese in einem Gespräch mit den Dienstvorgesetzten nicht ausgeräumt werden, so vermerken die unmittelbaren Vorgesetzten ihre Einwendungen am Ende der Beurteilungen. Hierbei ist zu begründen, warum das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung des allgemeinen Beurteilungsniveaus nicht mitgetragen wird. Danach sind die Beurteilungen den Dienstvorgesetzten zur abschließenden Stellungnahme zuzuleiten.

9. Vorbereitung und Durchführung der periodischen Beurteilung

9.1 Soweit im Einzelfall vom Ministerium nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren abzuwickeln:

Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten für die jeweils zum 1. März zu beurteilenden Beamten und Beamtinnen namentliche Vorübersichten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich in Aussicht genommenen Punktevorschlüsse. Diese sind der Personalabteilung des Ministeriums bis zum 15. Januar zu übersenden. In den Beurteilungslisten sollen auch Angaben zum erwarteten Gesamtdurchschnitt des jeweiligen Verwaltungs- oder Gerichtszweigs und der einzelnen Behörden getrennt nach Geschlecht, Besoldungsgruppe sowie Voll- und Teilzeitbeschäftigung enthalten sein. Außerdem sind Beamte und Beamtinnen mit Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. für die modulare Qualifizierung zu nennen. Die Vorübersichten sind durch statistische Auswertungen, die auch die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung ausweisen, zu ergänzen.

9.2 Das Ministerium und die zentralen Stellen wirken in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich). Die Einrichtung und Besetzung von Beurteilungskommissionen zum Beurteilungsabgleich wird für die einzelnen Bereiche gesondert festgelegt; die Besetzung erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium.

9.3 Für die Beamten und Beamtinnen des Ministeriums gilt dieses Verfahren entsprechend. Sofern für den Beurteilungsabgleich eine Beurteilungskommission eingerichtet wird, gehören dieser an:

- Leiter bzw. Leiterin der Personalabteilung des Ministeriums (Vorsitz)
- Leiter bzw. Leiterin des Referats P 2 „Personalmanagement“
- Leiter bzw. Leiterinnen der Abteilungen bzw. des M-Büros, des St-Büros, des MD-Büros und des Referats LG.

Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.

10. Überprüfung

10.1 Ab der Eröffnung hat der Beamte oder die Beamtin für etwaige Einwendungen eine Überlegungsfrist von zwei Wochen. Nach Ablauf dieser Frist wird die Beurteilung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorgelegt. Einwendungen des Beamten oder der Beamtin sind zusammen mit einer Stellungnahme des bzw. der Beurteilenden vorzulegen.

10.2 Die vorgesetzten Dienstbehörden überprüfen alle dienstlichen Beurteilungen. Die Überprüfung der Einschätzungen während der Probezeit sowie der Probezeitbeurteilungen ist auf die Fälle beschränkt, in denen die Beamten oder Beamtinnen Einwendungen erhoben haben.

Die Bestimmung, in welchen Fällen eine Überprüfung der Beurteilungen durch das Ministerium stattfindet, wird für die einzelnen Bereiche gesondert getroffen. Soweit eine Überprüfung vorgesehen ist, sind die Beurteilungen dem Ministerium spätestens zwei Monate nach dem jeweiligen Beurteilungszeitraum zur abschließenden Überprüfung vorzulegen.

10.3 Wird den Einwendungen des Beamten oder der Beamtin nicht oder nur zum Teil stattgegeben, ist dem Beamten oder der Beamtin nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens von dem bzw. der Beurteilenden hierüber ein Bescheid zu erteilen.

11. Übergangsregelungen

11.1 Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilungen, die vor dem 31. Dezember 2010 erfolgten, wird vorbehaltlich gesonderter Regelungen bis zum jeweils nächsten Beurteilungsstichtag verlängert. Gleichermaßen wirken die noch nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2010 festgestellten Aufstiegseignungen fort (vgl. Art. 70 Abs. 4 LbG).

11.2 Für Nachholungs- und Zurückstellungsfälle nach dem 31. Dezember 2010 gilt ausschließlich das neue Beurteilungsrecht. Aufstiegseignungen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht der Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) können nicht mehr vergeben werden. Es gilt insoweit Art. 58 Abs. 5 LbG.

12. Schlussvorschriften

12.1 Diese ergänzenden Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

12.2 Gleichzeitig werden die ergänzenden Richtlinien über die dienstliche Beurteilung vom 30. April 1999 (AllMBl S. 519), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23. April 2002 (AllMBl S. 284), aufgehoben.

Seitz
Ministerialdirektor

Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag Beurteilung aus besonderem Anlass
Anlass:für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am))

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

| Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil) | Dienststelle | Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------|
| | | |

Seite 2 der dienstlichen Beurteilung für

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung**

| | Bewertung |
|----------------------------------------------------------|-----------|
| - Quantität | |
| - Qualität | |
| - Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger | |
| - Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten | |
| - Führungserfolg (nur bei Führungskräften) | |

2.2 Eignung

| | Bewertung |
|--------------------------|-----------|
| - Auffassungsgabe | |
| - Einsatzbereitschaft | |
| - geistige Beweglichkeit | |
| - Entscheidungsfreude | |
| - Führungspotential | |

2.3 Befähigung

| | Bewertung |
|-----------------------------------------|-----------|
| - Fachkenntnisse | |
| - mündliche Ausdrucksfähigkeit | |
| - schriftliche Ausdrucksfähigkeit | |
| - zielorientiertes Verhandlungsgeschick | |

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

| |
|--|
| |
|--|

4. Gesamturteil

| |
|--------------------|
| Punktwert |
|--------------------|

5. Eignungsmerkmale (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungseignung

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

5.3 (ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr ...

5.4 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt.

5.5 Eignung für die modulare Qualifizierung

wird zuerkannt.

6. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja nein¹

7. (ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt (verbale Beschreibung)

.....

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 4 der dienstlichen Beurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 2

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung (vereinfachte Dokumentation)

 Periodische Beurteilung Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitragfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Letzte Beförderung am:

Fachlaufbahn:

Fachlicher Schwerpunkt (ggf.):

Gesamturteil: Punkte¹**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

| Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil) | Dienststelle | Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------|
| | | |

¹ nur bei periodischer Beurteilung und Anlassbeurteilung

Seite 2 der dienstlichen Beurteilung für

2. Beurteilung

Die periodische Beurteilung vom
mit dem Gesamturteil Punkte wird

unverändert übernommen

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

3. Verwendungseignung

Die in der Ausgangsbeurteilung vom festgestellte Verwendungseignung wird

unverändert übernommen

unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

ja

nein²

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

² Falls die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt werden, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 3

Dienststelle

..... PA-Nr.:

Einschätzung während der Probezeitfür
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der bisherigen Probezeit

| Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil) | Dienststelle | Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------|
| | | |

2. Gesamtwürdigung (verbale Beschreibung)

(Sofern eine Verkürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 LlbG bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden fachtheoretischen und berufspraktischen Leistungen in Betracht kommt, ist dies hier festzustellen. Sofern dagegen Leistungsmängel bestehen, sollen diese, ihre Ursachen und Möglichkeiten der Abhilfe dargestellt werden.)

3. Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein¹

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.:

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

| Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil) | Dienststelle | Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------|
| | | |

2. **Beurteilung** (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung); Stellungnahme insbesondere – soweit möglich – auch zu sozialen Kriterien [Umgang mit Publikum, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten], Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit – verbale Beschreibung – :

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung für

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
 noch nicht geeignet.
 nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderlich:

Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.

- ja nein²

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

² Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der VV-BayBesG zu Art. 30).

Seite 3 der Probezeitbeurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Stellungnahme des/der Dienstvorgesetzten bei Einwendungen des/der unmittelbaren Vorgesetzten (ggf. auf gesondertem Blatt):

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit konsularischer Vertretungen

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Mai 2011 Az.: Prot 020176-10-5-6

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guinea in München hat sich wie folgt geändert:

Landsberger Straße 439, 81241 München
Telefon: 089 97306709
Telefax: 089 97052972
E-Mail: baehrle@honorarkonsulat-guinea.de

Die weiteren Kontaktdaten sind unverändert geblieben.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Akira Mizutani

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 17. Mai 2011 Az.: Prot 0220-47-81-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in München ernannten Herrn Akira Mizutani am 11. Mai 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Junichi Kosuge, am 27. Mai 2008 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Aliaksandr Ganevich

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Mai 2011 Az.: Prot 0220-104-2-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Belarus in München ernannten Herrn Aliaksandr Ganevich am 23. Mai 2011 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Wahl von Oberbürgermeistern und ersten Bürgermeistern sowie von Landräten im März 2012

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

vom 8. Juni 2011 Az.: IB1-1367.15-1

An die Regierungen
die Landratsämter
die Landkreise
die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

- Die berufsmäßigen ersten Bürgermeister, deren Amtszeit im Frühjahr 2006 begonnen hat, scheiden im Frühjahr 2012 aus ihrem Amt aus. Wenn der Beginn der Amtszeit der neu zu wählenden ersten Bürgermeister nicht mit dem Beginn der Wahlzeit der Gemeinderäte zusammenfällt, bestimmen die Rechtsaufsichtsbehörden den Wahltermin (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG). Entsprechendes gilt für die Festsetzung eines etwaigen Termins für die Wahl des Landrats.

Damit diese Neuwahlen möglichst am selben Tag stattfinden, werden die Regierungen und die Landratsämter gebeten, den Wahltermin soweit möglich einheitlich auf

Sonntag, den 11. März 2012

festzusetzen.

- Hinsichtlich der Meldungen für statistische Zwecke wird auf die Beachtung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2009 (AllMBl S. 55) hingewiesen.

Zusätzlich werden die Gemeinden gebeten, im Rahmen von Schnellmeldungen das vorläufige Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters bzw. des ersten Bürgermeisters dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung noch in der Wahlnacht zu melden. Die Landratsämter werden gebeten, bei der etwaigen Wahl eines Landrats entsprechend zu verfahren. Für diese Schnellmeldung ist das Formblatt nach Anlage 1 bzw. Anlage 2 der Bekanntmachung vom 23. April 2007 (AllMBl S. 234) zu verwenden.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Aufhebung der Erlaubnis „Rettenbach“
zur Aufsuchung von Erdwärme
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 8. Juni 2011 Az.: VI/5-6114a/409/15

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 17. März 2006 erteilte Erlaubnis „Rettenbach“ zur Aufsuchung von Erdwärme zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

| Feldeseckpunkt Nr. | Rechtswert (Y) | Hochwert (X) |
|--------------------|----------------|--------------|
| 1 | 44 01 750 | 52 99 500 |
| 2 | 44 09 750 | 52 99 500 |
| 3 | 44 09 750 | 52 91 500 |
| 4 | 44 01 750 | 52 91 500 |

wurde auf Antrag des Inhabers mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 8. Juni 2011 aufgehoben.

Sie erlischt mit dieser Bekanntmachung.

Zimmer
Ministerialrat

2038-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Qualifikationsprüfungen der Studierenden
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse
im Bayerischen Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 6. Mai 2011 Az.: P3/0604-1/7

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen für den Einstieg in die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)

- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.9 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
- 2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des ZBFS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung
- 2.1.2 Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München
- 2.1.3 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen fünf Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)
- 2.1.4 Versorgungsmedizinische Grundsätze (Anlage zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung; Sonderdruck des ZBFS)
- 2.1.5 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung
- 2.2 Rentenversicherung
- 2.2.1 Wochenzähler
- 2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2009 (AllMBl 2010 S. 5) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

2038-A

Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 6. Mai 2011 Az.: P3/0605-1/13

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Qualifikationsprüfungen zum Einstieg in die zweite Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- 1.2 Verfassung des Freistaates Bayern
- 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Friedrich Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München

1.6 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv

1.7 Beamtenstatusgesetz

1.8 Beamtenversorgungsgesetz

1.9 Bundesbesoldungsgesetz

1.10 Bayerische Mutterschutzverordnung

1.11 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung

1.12 Schwerbehindertenausweisverordnung

1.13 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr

1.14 Taschenrechner (nicht programmierbar)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

2.1 Staatliche Sozialverwaltung

2.1.1 Versorgungsmedizinische Grundsätze – Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (Sonderdruck des ZBFS) in der jeweils geltenden Fassung

2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. für das aktuelle und die vorangegangenen drei Kalenderjahre (Loseblattausgabe des ZBFS)

2.1.3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern mit Durchführungsbestimmungen (Haushaltsgesetz mit DBestHG)

2.1.4 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –, Textsammlung des StMF

2.1.5 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv

2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

2.2.1 Zivilprozessordnung, Beck-Texte im dtv

2.2.2 Gebührentabellen für Rechtsanwälte mit Gerichts- und Notargebühren (Ausgabe Friedrich Lappe, Verlag C. H. Beck, München)

II.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle auch andere Textausgaben verwendet werden.

IV.

Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese der Prüfungsaufgabe beigegeben werden.

V.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Prüfung ist der 31. Dezember des Prüfungsvorjahres.

VI.

Für den mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Laufbahnprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2010 (AllMBl S. 100) tritt mit Ablauf des 31. Mai 2011 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

2038.3.10-A

**Studienzeiten 2011/2012 und 2012/2013
an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung der Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern,
Fachbereich Sozialverwaltung**

vom 18. April 2011 Az.: L232/02/2011

Im Vollzug von Nr. 4.2 der Ausbildungsrichtlinien für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ARSozVerw/gD) vom 14. März 2002 (AllMBl S. 214), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. November 2004 (AllMBl S. 670), gibt der Fachbereich Sozialverwaltung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen für das Fachstudium folgende Studienzeiten bekannt:

1. 2011/2012

Erster Studienabschnitt vom 19. September 2011 bis 30. März 2012 für die Studierenden, die im Jahr 2014 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2013 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Erster Teil vom 26. September 2011 bis 31. Dezember 2011

Zweiter Teil vom 2. April 2012 bis 13. Juli 2012

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2012 bis 29. Juni 2012 für die Studierenden, die im Jahr 2012 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

2. 2012/2013

Erster Studienabschnitt vom 17. September 2012 bis 28. März 2013 für die Studierenden, die im Jahr 2015 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Zweiter Studienabschnitt für die Studierenden, die im Jahr 2014 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Erster Teil vom 17. September 2012 bis 31. Dezember 2012

Zweiter Teil vom 2. April 2013 bis 12. Juli 2013

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 3 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

Dritter Studienabschnitt vom 2. Januar 2013 bis 11. Juli 2013 für die Studierenden, die im Jahr 2013 die Qualifikationsprüfung ablegen werden:

Voraussichtliche Zahl der Studiengruppen:

- Fachrichtung
Rentenversicherung: 2 Studiengruppen
- Fachrichtung
Staatliche Sozialverwaltung: 1 Studiengruppe

H. Huber
Fachbereichsleiter

2184-A**Pauschsätze nach dem Gräbergesetz
für das Jahr 2011****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 19. Mai 2011 Az.: IV1/6491.03-1/4**

- An die Regierungen
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Gemeinden
die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen
die Stiftung Bayerische Gedenkstätten
die Bayerische Staatshauptkasse
die Staatsoberkassen
- an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und
Kultus

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinn des Gräbergesetzes an Gemeinden, Gemeindeverbände und Sonstige (Nr. 6.7 der Bekanntmachung über den Vollzug des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 28. Oktober 1981 (AMBl S. 235), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 28. August 2001 (AllMBl S. 372), betragen für das Haushaltsjahr 2011

- 21,75 Euro für ein Einzelgrab und
6,79 Euro für einen Quadratmeter Sammelgrabfläche.

Seitz
Ministerialdirektor

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibungen

Es sind demnächst zwei Stellen für **Richterinnen/Richter am Bayerischen Landessozialgericht** (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Die Bereitschaft zu einer evtl. Tätigkeit bei der Zweigstelle des Bayerischen Landessozialgerichts in Schweinfurt wird vorausgesetzt.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es ist demnächst eine Stelle für **eine RichterIn/einen Richter am Arbeitsgericht München – als weitere aufsichtführende RichterIn/als weiterer aufsichtführender Richter** – (BesGr R 2) neu zu besetzen.

Bis zum **20. Juli 2011** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts München eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) sowie auf die Möglichkeit einer Ermäßigung des Dienstes unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Bay-RiG wird hingewiesen. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Erdle/Becker, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, Loseblattwerk im Ordner, 52. bis 58. Lieferung inkl. 1 Leer-Ordner, Stand April 2011, ca. 1.652 Seiten, 2 Ordner, ca. 2 Lieferungen jährlich, Preis Grundwerk 99,95 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Preusker, **Lexikon des deutschen Gesundheitssystems**, Buch mit Online-Einzelplatzlizenz für ein Jahr, 3., neu bearbeitete Auflage 2010, XXVIII, 504 Seiten, Preis 119,95 €, ISBN 978-3-86216-006-8.

Das Buch bietet in Stichworten kompakt das nötige Wissen über das Funktionieren des deutschen Gesundheitssystems, die Institutionen und die ständigen Veränderungen, denen das deutsche Gesundheitssystem unterliegt. 35 zentrale Statistiken bieten zusätzlich einen Einblick in die wichtigsten Daten und Fakten des deutschen Gesundheitssystems. Das Lexikon bietet auf aktuellem Stand präzise Definitionen und weiterführende Erläuterungen zu den vielen hundert Fachbegriffen der Gesundheitsbranche von A wie Abteilungspflegesatz bis Z wie Zweitmeinung. Die integrierte Online-Lösung sorgt neben der jederzeitigen Verfügbarkeit des gedruckten Werkes gleichzeitig online für die regelmäßige Aktualisierung und Erweiterung.

Bund-Verlag, Frankfurt am Main

Feldes/Ritz/Schmidt, **Praxis der Schwerbehindertenvertretung von A bis Z**, das Handwörterbuch für behinderte Menschen und ihre Interessenvertretung, inkl. CD-ROM und Benutzerhandbuch, 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2010, 535 Seiten, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-7663-3977-5.

Das Lexikon unterstützt die Interessenvertretungen beim Einsatz gegen die Diskriminierung behinderter Menschen im Betrieb und liefert praktische Hilfen zur Lösung der Fragen, die im betrieblichen Alltag der Schwerbehindertenvertretung bzw. des Betriebs- oder Personalrats

auftreten. Das Werk enthält über 100 Begriffe, die leicht verständliche Antworten auf nahezu alle wichtigen Fragen des Arbeitsalltags geben. Die beigelegte CD-ROM enthält alle Stichwörter und Arbeitshilfen.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Personalrecht 2011 Öffentlicher Dienst, Tarifrecht (TVöD, TV-L), Arbeitsrecht, Lohnsteuer, Sozialversicherung kompakt, Tabellen, Übersichten, Fristen und Daten für die optimale Personalarbeit, 2011, 256 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 978-3-448-01410-3.

Der Personalsachbearbeiter im öffentlichen Dienst findet in diesem Buch Fachinformationen, Tabellen, Übersichten, Fristen und Daten sowie alle Änderungen für 2011 im Überblick. Die vier Themen Tarifrecht, allgemeines Arbeitsrecht, Lohnsteuer und Sozialversicherung stehen dabei im Zentrum des Werks.

Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Burgard/Hadding/Mülbert, **Festschrift für Uwe H. Schneider zum 70. Geburtstag**, 2011, XXVI, 1.477 Seiten, Preis 249 €, ISBN 978-3-504-06046-6.

80 namhafte Autoren aus Wissenschaft und Praxis ehren in dieser Festschrift Professor Dr. Dr. h. c. Uwe H. Schneider, einen herausragenden deutschen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler mit internationalem Ansehen, anlässlich seines 70. Geburtstages. Das Werk befasst sich mit der ganzen Bandbreite des Gesellschaftsrechts: GmbH-Recht, Aktienrecht, Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bankrecht, Corporate Governance und Compliance. Entsprechend den Neigungen des Jubilars werden ebenso aktuelle und neue Themen wie nationale und internationale Fragestellungen aufgegriffen. Ein umfangreiches Schriftenverzeichnis des Gefeierten sowie eine Auflistung der von ihm betreuten Dissertationen bieten die Möglichkeit, sich mit dem Schaffen und Wirken des Jubilars intensiv zu befassen.

Ulmer/Brandner/Hensen, **AGB-Recht**, Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG, 11. Auflage 2011, XXVI, 2.026 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-504-45109-7.

Die Neuauflage des Standardkommentars zum AGB-Recht bietet eine Auswertung der unübersichtlichen Kasuistik mit meinungsbildenden Hinweisen und eine eingehende Befassung mit den europarechtlichen Einflüssen auf das AGB-Recht. Das Werk bietet mit seinen Autoren, die ausgewiesene Experten im AGB-Recht sind, eine allumfassende Kommentierung, die stets wissenschaftlich fundiert, zugleich aber auch auf die Belange der Praxis zugeschnitten ist. Den Bedürfnissen des Geschäftsverkehrs entsprechend werden gleichermaßen die Interessen von Verbrauchern wie AGB-Verwendern berücksichtigt. Neben der Kommentierung der §§ 305–310 BGB und der AGB-rechtlichen Vorschriften des Unterlassungsklagengesetzes beinhaltet das Buch einen umfangreichen und für die Praxis wertvollen Klausel- und Vertragskatalog mit branchenspezifischen Erläuterungen zu allen wichtigen Praxisbereichen.

Schmuck, **Deutsch für Juristen**, vom Schwulst zur klaren Formulierung, 3. Auflage 2011, IX, 86 Seiten, Preis 19,80 €, ISBN 978-3-504-64410-9.

Die Sprache der Juristen ist nicht nur für den Laien sehr schwer verständlich und führt oft zu Missverständnissen. Das Buch bietet dem Juristen Hilfestellung für eine klare verständliche Sprache im Alltagsgeschäft. Die Neuauflage enthält wertvolle Tipps zum Thema Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die Anwaltskanzlei.

Lerch, **Beurkundungsgesetz**, Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2011, XXII, 550 Seiten, Preis 69,80 €, ISBN 978-3-504-06257-6.

Der Kommentar bietet praktikable Arbeitshilfen, um im Tagesgeschäft rasch zu richtigen Ergebnissen zu kommen. Die Neuauflage befindet sich komplett auf dem letzten Stand von Literatur und Rechtsprechung. Die Kommentierung zu § 39a im Zusammenhang mit der elektronischen Signatur wurde wesentlich erweitert; im gesamten Werk wurden die Bezüge des BeurkG zur BNotO und zur DONot in der Ausarbeitung verbessert. Der Anhang wurde um eine umfangreiche Tabelle zu Apostillen und Legalisationen erweitert.

Deutscher Anwalt-Verlag, Frankfurt am Main

Hacks/Ring/Böhm, **Schmerzensgeldbeträge, Ausgabe 2011**, über 3.000 Urteile mit den neuesten Entscheidungen deutscher Gerichte, Bemessungsgrundlagen, Unfallmedizinisches Wörterbuch, Buch mit CD-ROM plus Online-Zugang, 29. Auflage 2010, 648 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-8240-1103-2.

In einer übersichtlichen Tabelle werden die über 3.000 Urteile deutscher Gerichte aufgeschlüsselt nach Betrag, Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen, Urteil mit Aktenzeichen aufgeführt. Die Einführung informiert über die Grundsätze für die Bemessung von Schmerzensgeld, materiellrechtliche Besonderheiten des Schmerzensgeldanspruchs und liefert Antworten auf Verfahrensfragen. Das beinhaltet unfallmedizinische Wörterbuch enthält ca. 1.300 Stichwörter. Die beiliegende CD-ROM enthält über 4.500 Urteile und bietet eine direkte Verlinkung vom Urteil ins medizinische Wörterbuch.

Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

Detzer/Ullrich, **Verträge mit ausländischen Vertragshändlern**, 4., neu bearbeitete Auflage 2010, 43 Seiten, Preis 15 €, Heidelberger Musterverträge; 75, ISBN 978-3-8005-4311-3.

Der Band enthält eine ausführliche Einleitung, die auf die Probleme und Fallstricke derartiger Verträge hinweist. Der Band beinhaltet zahlreiche Varianten der Vertragsgestaltung.

Dörr/Kreile/Cole, **Handbuch Medienrecht**, Recht der elektronischen Massenmedien, 2., völlig neu bearbeitete Auflage 2011, XXXVI, 566 Seiten, Preis 98 €, Kommunikation und Recht; 20, ISBN 978-3-8005-1512-7.

Das Handbuch stellt umfassend die rechtlichen Rahmenbedingungen für die elektronischen Massenmedien dar. Der Schwerpunkt liegt im Rundfunkrecht, daneben werden ebenso die Telemedien behandelt wie im Überblick die relevanten Bezüge zum Telekommunikationsrecht. Berücksichtigt werden die besonders praxisrelevanten zivilrechtlichen Probleme: Werberecht, Medienurheberrecht, Ansprüche der Medienunternehmen und der von der Medienberichterstattung betroffenen Privatpersonen. Technische Grundlagen der Medien werden leicht verständlich erläutert. Viele Beispiele aus der Praxis runden das Handbuch ab.

Hunold/Wetzling, **Umgang mit leistungsschwachen Mitarbeitern**, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2011, XIII, 367 Seiten, Preis 59 €, Schriften des Betriebs-Beraters; 2, ISBN 978-3-8005-3265-0.

Das Buch beschreibt aus arbeitsrechtlicher wie betriebswirtschaftlicher Sicht das praxisrelevante Problem des Umgangs mit leistungsschwachen Mitarbeitern im Unternehmen. Behandelt werden einige typische Ursachen für die Leistungsschwäche (z. B. Krankheit, fehlende Motivation etc.). Außerdem werden Maßnahmen der Personalführung, die der Beseitigung der Leistungsschwäche an dem konkreten Arbeitsplatz dienen, thematisiert, wie z. B. Mitarbeitergespräche, Erarbeitung von Korrekturprogrammen, Versetzung. Der Einsatz rechtlicher Instrumente wird im Einzelnen erläutert, wobei das Spektrum von der Vertragsänderung bis hin zur Abmahnung und den Fragen der Zulässigkeit einer Kündigung reicht.

Springer, Berlin u. a.

Beer/Hartmann, **Freiverkäufliche Arzneimittel im Einzelhandel**, IHK-Sachkenntnisprüfung sicher bestehen, 2010, XIII, 300 Seiten, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-642-10281-3.

Das Buch dient als Lehr- und Lernunterlage, aber auch als Nachschlagewerk für Sachkundige und interessierte Laien. Praxisnahe Beispiele verdeutlichen die Thematik und vertiefen das Wissen. Prüfungsrelevante Gesetzespassagen werden besonders hervorgehoben und besprochen. Farbfotos der gängigsten Drogen erleichtern die sichere Identifikation in der Prüfung.

Deutsch/Lippert, **Kommentar zum Arzneimittelgesetz (AMG)**, Kommentar, 3. Auflage 2011, XXV, 1.100 Seiten, Preis 129,95 €, ISBN 978-3-642-01454-3.

Der praxisorientierte Kommentar befindet sich nunmehr auf dem Stand der AMG-Novelle 2009. Die zahlreichen hinzugekommenen Gesetzesänderungen sind eingearbeitet und in der Kommentierung berücksichtigt worden. Die meisten der Änderungen wurden bei europarechtlichen

Richtlinien oder Verordnungen vorgenommen, aber auch bei nationalen Änderungen wie im Apothekenrecht. Das Werk enthält eine kurze Kommentierung des Apotheken- und des Heilmittelwerbegesetzes sowie einen Überblick über die Grundzüge des Medizinproduktegesetzes (MPG) und des Transfusionsgesetzes (TFG).

Frenz, **Handbuch Europarecht, Band 6: Institutionen und Politiken**, 2011, CXXXI, 1.754 Seiten, Preis 179,95 €, ISBN 978-3-540-31100-3.

Der Band ist wesentlich geprägt von den Neuerungen durch den Vertrag von Lissabon, ebenso von den zahlreichen Einzelaussagen des BVerfG in seinem Lissabon-Urteil zur Ausdehnung von Einzelpolitiken sowie zu Mehrheits- und Verfahrenswechseln unter Aufgabe nationaler Vetorechte. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und in Strafsachen als Teil des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist ausführlich behandelt. In dem Buch wird umfassend auf andere Systematik der Rechtsangleichung, die erweiterten Bereiche Gesundheitswesen und gemeinsame Handelspolitik sowie die neue Energiepolitik eingegangen.

Graw, **Genetik**, 5., vollständig überarbeitete Auflage 2010, XXVIII, 852 Seiten, Preis 49,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-642-04998-9.

Das Lehrbuch bietet eine umfassende Darstellung der klassischen und der molekularen Genetik. Cytogenetik, Entwicklungsgenetik, Humangenetik und Anthropologie, Neuro- und Verhaltensgenetik sind weitere wichtige Inhalte. Die Inhalte werden durch zahlreiche hervorgehobene Lernhilfen und Beispiele aus allen Bereichen der Genetik sowie viele vierfarbige Abbildungen vermittelt.

Hiller/Melzig, **Lexikon der Arzneipflanzen und Drogen**, 2. Auflage 2010, 672 Seiten, Preis 49,95 €, Spektrum Akademischer Verlag, ISBN 978-3-8274-2053-4.

Die Neuauflage des Lexikons enthält neben Arzneipflanzen, die in afrikanischen, amerikanischen oder indischen Gebieten vorkommen, auch Drogen des chinesischen Arzneibuches (TCM). Erstmals wird auf Drogen des europäischen Arzneibuches (Ph.Eur.) und des Deutschen Arzneimittel-Codex (DAC) hingewiesen. Die Anordnung der Stichwörter erfolgt alphabetisch nach den wissenschaftlichen Namen der Arzneipflanzen und beinhaltet Vorkommen bzw. Herkunft der Droge, die Inhaltsstoffe und therapeutische Nutzung (einschließlich des Gebrauchs in der Volksheilkunde) und wenn erforderlich auch die Gegenanzeigen. Besonderer Wert wurde auf die komplette Wiedergabe der vielfältigen deutschen Namen wie auch der lateinischen Synonyme gelegt. Zudem werden die von niederen Organismen und aus dem Tierreich gewonnenen sowie die homöopathisch genutzten Drogen behandelt.

Matissek/Steiner/Fischer, **Lebensmittelanalytik**, 4., vollständig überarbeitete Auflage 2011, XVII, 476 Seiten, Preis 39,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-540-92204-9.

Das bewährte Lehrbuch umfasst auch besondere Meilensteine der modernen Lebensmittelanalytik. Dazu zählen molekularbiologische (z. B. Polymerase-Kettenreaktion, PCR), immunochemische (z. B. Enzyme-linked Immunosorbent Assay, ELISA), elektrophoretische sowie spezielle massenspektrometrische Methoden (z. B. MS/MS sowie MS mit induktiv gekoppeltem Plasma, ICP-MS). Die Auswahl des „richtigen“ Analyseverfahrens, schnelles Auffinden von Analyten, Agentien und Methoden sowie eine gute Übersichtlichkeit werden durch den einheitlichen Aufbau der Kapitel erleichtert. Die Arbeitsanweisungen sind klar und verständlich.

Okrusch/Matthes, **Mineralogie**, Eine Einführung in die spezielle Mineralogie, Petrologie und Lagerstättenkunde, 8., vollständig überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage 2011, XXII, 658 Seiten, Preis 44,95 €, Springer-Lehrbuch, ISBN 978-3-540-78200-1.

Die Neuauflage wurde gründlich überarbeitet und auf einen modernen wissenschaftlichen Stand gebracht. Die Einführung in die spezielle Mineralogie, Petrologie, Geochemie und Lagerstättenkunde auf genetischer Grundlage konzentriert sich auf wesentliche Inhalte des Fachgebietes, die eingehend behandelt und durch zahlreiche Abbildungen verständlich gemacht werden. Grundkenntnisse in Physik, Chemie und allgemeiner Geologie werden vorausgesetzt. Zahlreiche Hinweise auf die technische Bedeutung von Mineralen, Gesteinen und Erzen bereichern das Lehrbuch.

Schulte/Schröder, **Handbuch des Technikrechts**, Allgemeine Grundlagen, Umweltrecht, Gentechnikrecht, Energierecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Patentrecht, Computerrecht, 2. Auflage 2011, XXXVI, 940 Seiten, Preis 149,95 €, Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Abteilung Rechtswissenschaft, ISBN 978-3-642-11884-5.

Die Neuauflage des Handbuchs enthält ein umfassendes Kapitel zum Energierecht, einen mehrperspektivischen Zugang zum Technikrecht unter Einbeziehung der historischen, ökonomischen, soziologischen Grundlagen sowie der europa- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen und eine detaillierte Bestandsaufnahme der Teilrechtsgebiete. Das Werk stellt Grundlagen des Technikrechts dar; einzelne, besonders wichtige Bereiche des Technikrechts (Gerätesicherheitsrecht, Technik und Umweltrecht, Gentechnikrecht, Energierecht, Telekommunikations- und Medienrecht, Patentrecht, Computerrecht, Datensicherheit, rechtsverbindliche Telekooperation) werden eingehend analysiert.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.